

Landkreis Hildesheim Stadt Alfeld (Leine) Ortsteil Limmer
Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) (Beteiligung vom 07.03.2018 bis zum 19.04.2018)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	-	• keine Stellungnahme abgegeben
2	Bundesagentur für Arbeit	-	• keine Stellungnahme abgegeben
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.04.2018	• keine Anregungen Hinweis: gesonderter Antrag für Kräne über 30 m über Grund, aufgrund Hubschraubernachtfluggeschwindigkeitkorridor. Die Genehmigung muss min. 3 Wochen vorher bei der militärischen Luftfahrtbehörde beantragt werden.
4	Avacon Netz GmbH (Verteilnetze & Region West, Betrieb Spezialnetze)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord	12.03.2018 03.04.2018	• keine Anregungen Hinweis: Beachtung der Leichtigkeit des Bahnverkehrs, Hinweis auf bestehende Emissionen, kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen Bahnemissionen
6	Deutsche Post AG	-	• keine Stellungnahme abgegeben
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.04.2018 (21.12.2017)	• keine Anregungen Hinweise: keine Telekommunikationslinien im Plangebiet, Bitte um frühzeitige Information (mind. 3 Monate vor Baubeginn) zu evtl. Erschließungsmaßnahmen.
8	Flecken Delligsen	09.03.2018	• keine Anregungen
9	Handwerkskammer Hildesheim	-	• keine Stellungnahme abgegeben
10	htp GmbH	-	• keine Stellungnahme abgegeben
11	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim (IHK)	03.04.2018	• keine Anregungen Die Planung wird begrüßt.
12	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land	26.03.2018	• keine Anregungen
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	12.03.2018	• siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag
14	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
15	Landesliegenschaftsfonds (LFN)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
16	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
17	Landkreis Hildesheim	13.04.2018	• siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	-	• keine Stellungnahme abgegeben
19	Leineverband	18.04.2018	• keine Anregungen Hinweis: Anregung zur Nutzung eines Gewässers II. Ordnung für Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gewässerrandstreifen
20	Nds. Forstamt Grünenplan	-	• keine Stellungnahme abgegeben
21	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	20.03.2018	• siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag
22	Niedersächsisches Landvolk	-	• keine Stellungnahme abgegeben
23	Niedersächsische Landesforsten	15.03.2018	• siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag
24	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
25	Polizeiinspektion Hildesheim	-	• keine Stellungnahme abgegeben
26	Gemeinde Freden (Leine)	-	• keine Stellungnahme abgegeben
27	Gemeinde Lamspringe	14.03.2018	• keine Anregungen
28	Samtgemeinde Leinebergland	12.03.2018	• keine Anregungen
29	Gemeinde Sibbesse	12.03.2018	• keine Anregungen
30	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	10.04.2018	• keine Anregungen Hinweis: die flächenbezogenen Schallleistungspegel gem. Schallgutachten sind einzuhalten
31	Staatl. Baumanagement	-	• keine Stellungnahme abgegeben
32	TenneT TSO GmbH	12.03.2018 (18.09.2017)	• keine Anregungen Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lage- und Profilplan) der 220 kV - Freileitung
33	Überlandwerk Leinetal	-	• keine Stellungnahme abgegeben
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-	• keine Stellungnahme abgegeben
35	Wasserwerk Alfeld GmbH	09.03.2018	• keine Anregungen
36	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	-	• keine Stellungnahme abgegeben

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

(Datum) = Verweis auf frühere, weiterhin gültige Stellungnahme(n)

d.V. = der Verwaltung

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	12.03.2018	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landwirtschaft, Bodenschutz, Bauwirtschaft, Bergaufsicht, Hydrogeologie		
Kurzfassung der Anregungen:		

Landwirtschaft und Bodenschutz:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung ist folglich eine Bodenfunktionsbewertung erforderlich. Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Karten-server im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download auf unserer Internetseite (unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > Geo-Berichte) verfügbar.

Danach sind im Planbereich Suchräume für Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion) betroffen.

Die alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen ist fachlich nicht ausreichend. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier hohe Erfüllung der Lebensraumfunktion aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten die Bodenfunktionen und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden berücksichtigt werden.

Der Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz weist außerdem auf die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden hin. Die Bodenfunktionen im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche können nur dann weitgehend erhalten bleiben, wenn die Bauarbeiten boden-

schonend und mit Rücksicht auf die Verdichtungsempfindlichkeit erfolgen. Die Durchführung eines Bodenmanagements ist zu begrüßen. Es wird empfohlen in den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung zu vermeiden, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktionen zu verhindern.

Bauwirtschaft:

Das Planungsgebiet befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) unweit westlich einer Salzstockhochlage. Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Sulfatgesteine (Salz, Gips) aus dem Oberen Buntsandstein und aus dem Zechstein. Die löslichen Gesteine liegen in so großer Tiefe, dass bisher im Planungsgebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Erdfälle sind im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächste bekannte Erdfall liegt ca. 1,4 km entfernt südöstlich des Planungsgebietes.

Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Bergaufsicht:

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Kalibergwerks Desdemona. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Hydrogeologie:

Die Ausgleichsfläche Flurstück 30, Flur 33, Gemarkung Alfeld befindet sich in einem Vorranggebiet der Trinkwassergewinnung nach LROP 2007. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des LBEG ist identisch mit der Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf.

Bereits im Vorentwurf wurde unter den landwirtschaftlichen Belangen die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit genannt. Wie dort erläutert, rechtfertigen die Ziele dieses Bebauungsplans als überwiegende öffentliche Belange die Inanspruchnahme dieser Böden. Besser geeignete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung (vgl. Standortbegründung in Kap. 2 der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans).

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Alfeld der Entwicklung von Gewerbeflächen und der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten weiterhin Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

In der Bearbeitung des Umweltberichtes zur Entwurfsfassung wurden die besondere Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit und die Verdichtungsempfindlichkeit weiter gewürdigt. Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung sind Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen der besonderen Bodenfunktionen im Umweltbericht zur Entwurfsfassung festgelegt worden.

Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen (Salzstock, Kalibergwerk) wurden in der Begründung im Kap. 5.8 (Bauwirtschaft) der Entwurfsfassung bereits ergänzt, die Bebaubarkeit des Gewerbegebietes wird dadurch nicht wesentlich eingeschränkt.

Aus den vorgesehenen Maßnahmen zur externen Ausgleichsfläche an der Leine (Auenentwicklung) ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz. Der NLWKN ist als koordinierende Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Verfahren beteiligt, ebenso die Wasserwerk Alfeld GmbH bzw. die Purena GmbH. Von diesen Stellen sind keine Bedenken vorgetragen worden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Der Entwicklung des Gewerbegebietes wird weiterhin Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

Stadt Alfeld (Leine)		
Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Hildesheim	13.04.2018	17
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Gesundheit, Brandschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild, Internetversorgung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Gesundheitsamt:

Die Vorgaben des Schallschutzgutachtens sollten umgesetzt werden.

Brandschutz:

Die Löschwassermenge zur Grundsicherung von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden wurde in dem Stand: Entwurf – März 2018 unter Hinweise Punkt 6. Löschwasser und unter Teil A Punkt 3.5 Ver- u. Entsorgung entsprechend gewertet.

Im Rahmen der erneuten Vorlage der Beteiligung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Bodenschutz:

Die Ausführungen zur Schutzbedürftigkeit der betreffenden Böden sowie die Empfehlungen zum Umgang mit den betroffenen Böden während der Bauphase (u.a. im Umweltbericht) werden ausdrücklich begrüßt.

Die im Umweltbericht beschriebenen Empfehlungen (u.a. Oberbodenmanagement im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase zum Schutz und zur sinnvollen Wiederverwendung des wertvollen, sehr fruchtbaren Oberbodens) sind in Form entsprechender Vereinbarungen (textliche Festsetzungen, Erschließungsplanung und -verträge, Baugenehmigungen) umzusetzen. Diese Vereinbarungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahmen bzw. vor Baubeginn nachrichtlich und formlos mitzuteilen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der erwähnten Vereinbarungen steht die Untere Bodenschutzbehörde zur Verfügung.

Naturschutz:

Gemäß der textlichen Festsetzung Nummer 2 wird die Länge von Gebäuden nicht beschränkt. Dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dies ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Da die getroffenen Festsetzungen zur Eingrünung des Baugebietes dies nicht gewährleisten können, sollte durch eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung oder einer örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung zumindest die Entstehung ungegliederter Fassaden vermieden werden.

Raumordnung:

Mit Bezug auf den Grundsatz 1.1 07 des LROP wird angeregt zu prüfen, ob die Verlegung von Leerrohren für eine breitbandige Internetversorgung in dem geplanten Baugebiet möglich ist. Hierbei wäre darauf zu achten, dass dieses Leerrohr derart dimensioniert ist, um von einem Telekommunikationsunternehmen auch genutzt werden zu können. Dazu wird eine Kontaktaufnahme zu einem potenziellen Telekommunikations-Anbieter empfohlen.

Da eine solche gezielte Bereitstellung nach der „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ eine Beihilfe nach Förderrecht darstellt, wäre das Kostenvolumen gegenüber dem Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (Sachsenring 11, 27711 Osterholz-Scharmbeck) gegenüber zu deklarieren bzw. dort abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:**zu Gesundheit**

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zum Schallschutz ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

zu Brandschutz

[Es wurden keine Anregungen vorgetragen]

zu Bodenschutz

Die Hinweise und Empfehlungen des Bebauungsplans sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

zu Naturschutz

Eine Begrenzung der Gebäudelängen ist weiterhin nicht vorgesehen. Wie in der Begründung erläutert wird hiermit den gewerblichen Anforderungen nach großen, zusammenhängenden Baukörpern Rechnung getragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer zwar langen, aber durch Fassadenelemente sowohl vertikal als auch horizontal gegliederten Produktionshalle auszugehen.

Da es sich bei dem geplanten Betrieb um einen führenden Hersteller für vorgehängte Fassaden und Fassadensysteme aus Metall und Aluminium handelt, ist eine repräsentative, ansprechende und werbewirksame Gestaltung der Fassaden zu erwarten, zumal die Firma unmittelbar an der B 3 und dem nördlichen Ortseingang der Stadt Alfeld, OT Limmer gut wahrgenommen werden kann. Die vorgeschlagene Fassadenbegrünung würde sich in diesem Fall negativ auswirken, da die Fassade selbst als Qualifikation des Betriebes wahrgenommen werden soll.

Weitergehende Festsetzungen oder eine örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung erscheinen für diesen Bebauungsplan nicht gerechtfertigt.

zu Raumordnung

Der Hinweis zur Berücksichtigung von Leerrohren wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterer Planungen berücksichtigt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zur Festsetzung von Fassadenbegrünung oder einer örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung wird nicht gefolgt.

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV)	20.03.2018	21

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Bauverbotszone, Lärmschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B3 (gem. § 9 FStrG 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der Fahrbahnrand) beachtet wird.

Es wird um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises gebeten, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig sind“.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B3 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegenden Bebauungsplan ist unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (hier: NLStBV GB Hannover) zustande gekommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten somit gem. § 9 Abs. 7 FStrG nicht mehr die gesetzlichen Regelungen zur Bauverbotszone, sondern nur noch die Festsetzungen des Bebauungsplans, so dass ein entsprechender Hinweis fehlerhaft wäre.

Die gesetzlichen Regelungen zur Bauverbotszone sind durch textliche und zeichnerische Festsetzungen des B-Plans umgesetzt worden: Die Baugrenze für Gebäude (Hochbauten) hält den vorgesehenen Abstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand der B 3 ein. Alle baulichen Anlagen, d. h. auch Werbe-, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze, größere Aufschüttungen und Abgrabungen etc. sind in der festgesetzten Pflanzfläche entlang der B 3 per textlicher Festsetzung ausgeschlossen. Durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten werden direkte Zufahrten entlang der freien Strecke der Bundesstraße ausgeschlossen.

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind ebenfalls Festsetzungen getroffen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen den Straßenbaulastträger entstehen somit nicht.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dem Wunsch nach Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises zur gesetzlichen Bauverbotszone wird nicht gefolgt.

<p>Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p>
--

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Niedersächsische Landesforsten	15.03.2018	23

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen

Kurzfassung der Anregungen:

Das Plangebiet hält ausreichend Abstand zu den westlichen gelegenen Waldflächen des Rothenberges. Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Hinweis:

Laut § 6 der Textlichen Festsetzungen soll die Maßnahmenfläche A-2 bei Bedarf gemäht werden, um ein Gehölzaufkommen zu vermeiden. Laut Umweltbericht (S. 34) entspricht die Maßnahme A-2 dem Vorschlag aus dem Gewässerentwicklungsplan Leine, für die Entwicklung der Ausgleichsfläche im Bereich des Leine-Altarms die Anpflanzung eines standortgemäßen Laubwaldes zur Auenentwicklung vorzuschlagen. Dies ist so nicht korrekt, da mit der Maßnahme A-2 keine Anpflanzung vorgesehen ist, sondern im Gegenteil, die Fläche ggf. gemäht werden kann, um ein Gehölzaufkommen zu vermeiden. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gewässerentwicklungsplan für die Leine (GEPL 2003) wurde vor mittlerweile 15 Jahren ein 66,7 km langer Flussabschnitt (Gewässerbett und Flussaue) betrachtet. Der GEPL Leine hat gem. Präambel zum Ziel- und Maßnahmenkonzept den Charakter eines Fachgutachtens und entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit. Er dient als Informationsbasis und als Diskussionsgrundlage. Er ist offen für Veränderungen, die zum selben Ziel führen. Alle Maßnahmenvorschläge stehen unter dem Vorbehalt, dass sie den erforderlichen Hochwasserabfluss im Bereich des Leinetals nicht nachteilig verändern dürfen. Ziel ist es, dass sich die Leine kontrolliert eigendynamisch entwickeln kann.

Für die Ausgleichsfläche A-2 ist der Zieltyp „Auenentwicklung“ angegeben. Es werden Vorschläge unterbreitet, die - ohne unmittelbare Anbindung an den Flusslauf - zur Förderung auentypischer Landschaftsstrukturen beitragen. Konkret für diese Fläche ist dies die Anpflanzung eines standortgemäßen Laubwaldes (Maßnahme Nr. 4.9).

Mit den Festsetzungen und Erläuterungen des B-Plans wird dem im GEPL formulierten Ziel einer natürlichen Auenentwicklung gefolgt. Ein Laubwald an dieser Stelle wird nicht grundsätzlich aus-

geschlossen. Dieser soll aber (zunächst) nicht angepflanzt, sondern eine sukzessive Waldentwicklung ausgehend von den umgebenden Gehölzbeständen ermöglicht werden. Allerdings muss „bei Bedarf“ die Möglichkeit bestehen, das Gehölzaufkommen zu begrenzen, auf Teilflächen sogar durch regelmäßige Mahd auszuschließen.

Ein solcher Bedarf kann sich z.B. aus dem im GEPL genannten Maßnahmenvorbehalt, den Hochwasserabfluss nicht nachteilig zu verändern, ergeben. Beispielweise also dann, wenn sich ein zu dichter Gehölzbestand in diesem Überschwemmungsgebiet als hinderlich für den Abfluss erweist. So ist gem. § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das gezielte „*Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*“ ggf. sogar untersagt.

Zum anderen soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch gezielte Maßnahmen (z.B. kleinflächige Bodenmodellierungen, Uferabflachungen etc.) die Fläche naturschutzfachlich (Strukturreichtum etc.) und wasserwirtschaftlich (Hochwasserrückhaltung etc.) weiter aufzuwerten. Gerade für evtl. Bodenarbeiten wäre ein Gehölzaufkommen dann hinderlich.

Eine entsprechende Flexibilität der Festsetzung („bei Bedarf“) ist also erforderlich, um bei entsprechenden naturschutzfachlich, ggf. auch wasserwirtschaftlich begründeten Maßnahmen nicht gegen die Festsetzungen zu verstoßen und ggf. eine Änderung des B-Plans durchführen zu müssen.

Trotz dieser Flexibilisierung hinsichtlich des Gehölzaufkommens wird die Qualität der Fläche als Ausgleichsmaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil kann durch gelegentliche Freistellung und ggf. weitere Maßnahmen ein strukturreicher Auenlebensraum weiter gefördert werden.

Diese ergänzenden Erläuterungen werden zum besseren Verständnis im Umweltbericht ergänzt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.